



LANDKREIS LÜNEBURG

VEREINBARUNG

zwischen den

JUGENDDÄMTERN

in Hansestadt und Landkreis Lüneburg

und den

SPORTVEREINEN

in Hansestadt und Landkreis Lüneburg

**zur Sicherstellung
des Schutzauftrages nach § 8a SGBVIII
sowie
zum Tätigkeitsausschuss einschlägig
vorbestrafter Personen nach § 72 a SGBVIII**

VEREINBARUNG

Die Hansestadt Lüneburg - Fachbereich Familie und Bildung -
Der Landkreis Lüneburg – Bildung und Soziales –

im Folgenden „Jugendamt“ genannt

und

VFL LÜNEBURG

Sportverein

vertreten durch

Herrn Uwe Walther und Herrn Thorsten Schulte

Vorname, Name

Präsident / Geschäftsführer

Funktion im Sportverein

Am Grasweg 27, 21339 Lüneburg

Anschrift

- im Folgenden „Sportverein“ genannt -

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a sowie § 72a SGBVIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8b SGB VIII konkretisiert den Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages aufhalten durch insoweit erfahrene Fachkräfte, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird.
- (3) Der Sportverein erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Sportverein u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Der Sportverein stellt sicher, dass ein/e gewählte/r Vertreter/in als zuständige Vertrauensperson innerhalb des Sportvereins benannt und über diese Vereinbarung und insbesondere über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung (s. Anlage) unterrichtet ist und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
- (5) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der Sportvereine in dieser Aufgabe.

§ 2 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Sportverein stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

- (1) Der Sportverein verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen hauptamtlicher Übungsleiter, Trainer und Betreuer ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG

vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Verein in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

(2) Der Sportverein stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anhang).

(3) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

§ 3 Kostentragung

Die Sportvereine erhalten ein Formular der Hansestadt und der Landkreises Lüneburg mit dem für die o.a. erforderlichen Fälle der notwendigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ein Antrag auf Kostenbefreiung der Gebühr für das Führungszeugnis beim Bundesamt für Justiz gestellt werden kann.

§ 4 Datenschutz

Bei neben – und hauptberuflich sowie ehrenamtlich tätigen Beschäftigten wird empfohlen, sich das Einverständnis der Betroffenen zur Datenzusendung und Einsichtnahme geben zu lassen und diese spätestens bei Beendigung der Tätigkeit zu vernichten. (s. Anlage)

Zweiter Abschnitt

§ 5 Umsetzung der Vereinbarung

Die Umsetzung der Vereinbarung ist im Rahmen der örtlich abgeschlossenen Verträge zu berücksichtigen. Die Vertragspartner können Regelungen zur Fortbildung für die beim Verein tätigen Personen treffen.

§ 6 Handlungsschritte

- (1) Werden innerhalb des Sportvereins gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt (s. Anhang), nimmt die im Sportverein beauftragte Vertrauensperson (Jugendobmann etc.) zur Gefährdungseinschätzung Kontakt zur durch die öffentliche Jugendhilfe zur Verfügung gestellte insoweit erfahrenen Fachkraft (s. § 7) auf.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (3) Die im Sportverein beauftragte Vertrauensperson informiert das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (4) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor.
Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist. (s. Anlage)

§ 7 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

- (1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:
 - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz; Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien.

- Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen, Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...)
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen
- persönliche Eignung (u. a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2) Vom Sportverein und Jugendamt werden gemeinsam eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte nach Abs. 1 in erreichbarer Nähe in einer Anlage zu dieser Vereinbarung benannt. Die Anlage kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

§ 8 Weitergabe von Daten im Kinderschutz

Soweit dem Sportverein bzw. den von ihm beschäftigten Personen zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages (s. § 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X).

Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Sportverein stellt sicher, dass die zuständige Vertrauensperson innerhalb des Vereins (Jugendobmann, etc.) über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge trägt, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg bieten einmal jährlich kostenfrei eine Informationsveranstaltung für Sportvereine zum Themenkomplex Prävention sexualisierter Gewalt an.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

Zwischen den beteiligten Jugendämtern und den Sportvereinen erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Die Hansestadt Lüneburg

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag



Jutta Bauer
Hansestadt Lüneburg
Leitung Jugendamt

Im Auftrag



Ines Benne
Landkreis Lüneburg
Leitung Jugendamt

Im Auftrag



Britta Herrschaft
Hansestadt Lüneburg
Leitung Stabsstelle 05 S - Sport



Christian Gebhardt
Landkreis Lüneburg
Jugendpflege und Sport



VertreterIn Sportverein, Stempel



VertreterIn Sportverein, Stempel

**BENENNUNG DER INNERHALB DES SPORTVEREINS ZUSTÄNDIGEN
VERTRAUENSPERSON:**

Sportverein

benennt als innerhalb des Sportvereins ***zuständige Vertrauensperson*** zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGBVIII

Vorname, Name

Funktion im Sportverein

Anschrift

Telefonnummer

E-Mail Adresse

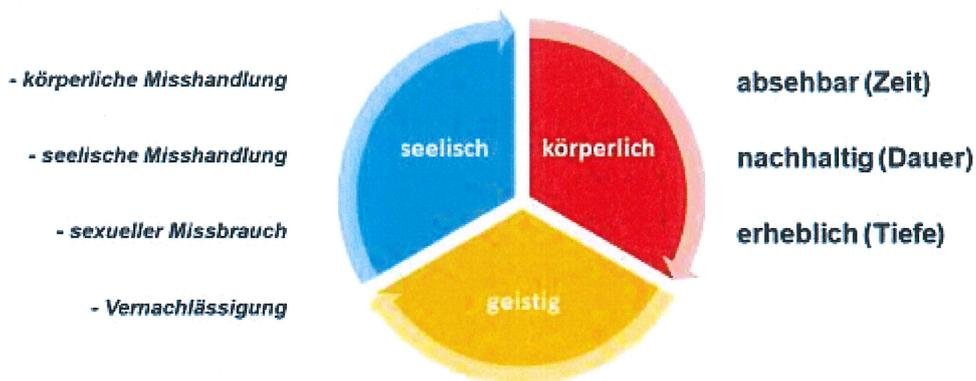
VertreterIn Sportverein, Stempel

Zuständige Vertrauensperson Sportverein

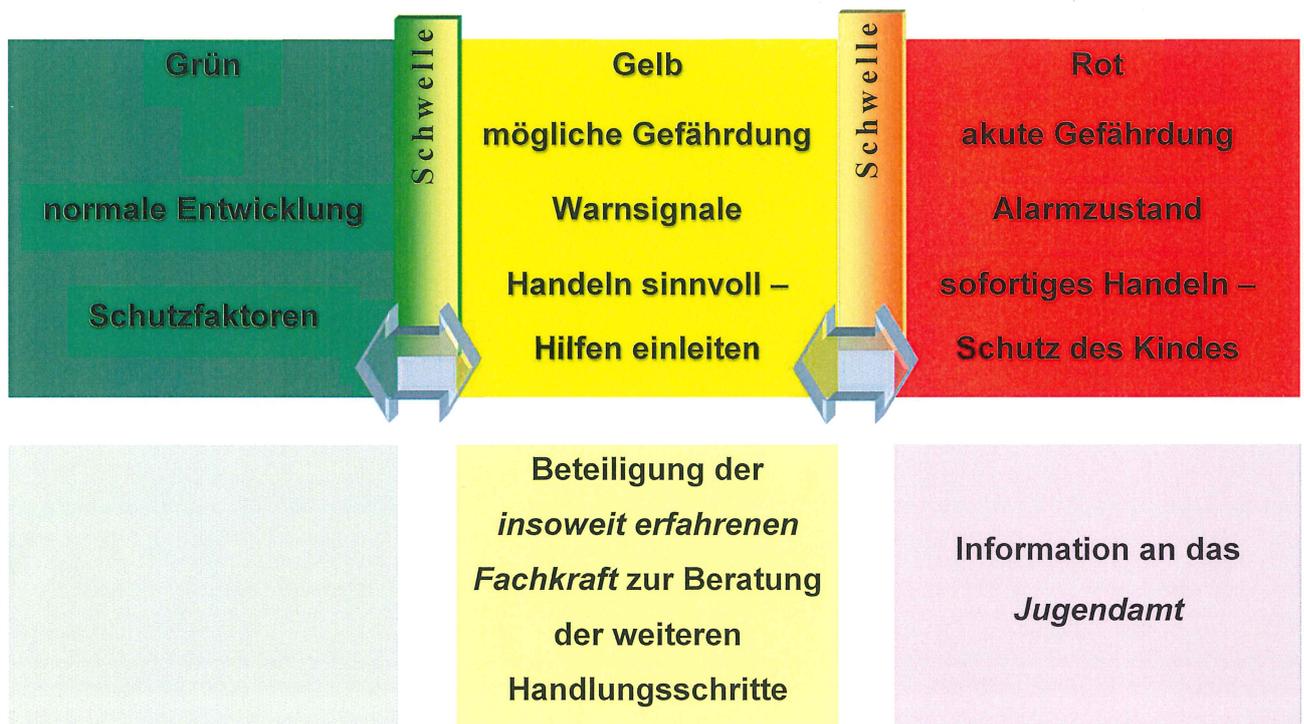
Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht immer dann, wenn die Grundbedürfnisse des Kindes gar nicht bzw. nicht ausreichend erfüllt sind. Nach der Rechtsprechung liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung lässt sich in verschiedene Problembereiche einteilen, insbesondere



Eine Kindeswohlgefährdung lässt sich in verschiedenen Gefährdungsstufen abbilden:



Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen:

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kot auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- **Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen**
- Kind Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson auf dem Gelände des Vereins auf
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Anschreien, Schlagen)
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung

- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/der/dem Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kind/Jugendlicher wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Notfall-Telefonnummern Jugendämter der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg



Jugendamt Hansestadt Lüneburg
Geschäftszimmer

04131 / 309 - 3350

Mo bis Do von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
und **Fr** von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr



Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle

112

Mo bis Do von 16:00 Uhr bis 8:30 Uhr
und **Fr** von 12:00 Uhr **bis Mo** 8:30 Uhr

Mit der Bitte um Weiterleitung
an das Jugendamt der
Hansestadt Lüneburg



Jugendamt Landkreis Lüneburg
Geschäftszimmer

04131 / 26 17 18

Mo bis Do von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
und **Fr** von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr



Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle

112

Mo bis Do von 16:00 Uhr bis 8:30 Uhr
und **Fr** von 12:00 Uhr **bis Mo** 8:30 Uhr

Mit der Bitte um Weiterleitung
an das Jugendamt des
Landkreises Lüneburg

zu § 4 Abs. 2 über die Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Als zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 werden zu dieser Vereinbarung benannt:

Herr Peter Brehmer, Erziehungsberatungsstelle Lüneburg

Große Bäckerstraße 23, 21335 Lüneburg,

Telefon: 04131 26 1682

E-Mail: peter.brehmer@landkreis.lueneburg.de

Frau Ines Pottek, Erziehungsberatungsstelle Lüneburg

Große Bäckerstraße 23, 21335 Lüneburg,

Telefon: 04131 26 1681

E-Mail: ines.pottek@landkreis.lueneburg.de

Sollten Sportvereine über eigene erfahrene Fachkräfte verfügen, können diese für die Beratung ebenfalls eingesetzt werden.



LANDKREIS LÜNEBURG

**BESTÄTIGUNG SPORTVEREIN
BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES**

Ich bestätige / Wir bestätigen, dass

Vorname, Name:			
Anschrift:			
PLZ, Wohnort:			
Geburtsdatum:			
für den Sportverein			
	<i>Name Sportverein e.V.</i>		
Vereinsregister/Nr.			
	<input type="checkbox"/>	seit dem	tätig ist.
	<input type="checkbox"/>	ab dem	eine Tätigkeit aufnehmen wird.

und dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs.1 BZRG benötigt.

	<input type="checkbox"/>	Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für einen Sportverein. Hier gilt die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht
	<input type="checkbox"/>	Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Vertretung Sportverein

Formular drucken

Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister -
Referat IV 2
53094 Bonn

Absender: (Bitte aktuelle Privatanschrift eintragen)

falls vorhanden: Aktenzeichen: IV2 - ____ D _____

Ich beantrage die Erteilung eines

- Führungszeugnisses und (bitte ankreuzen)
- erweiterten Führungszeugnisses und (bitte ankreuzen)
(Eine **schriftliche Bestätigung**, dass die Voraussetzungen zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen, ist **zwingend beizufügen**.)
- bitte um Übersendung an meine oben genannte private Anschrift
- bitte um Übersendung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde an die unten bezeichnete **deutsche Behörde**. Eine Übersendung an ausländische Behörden ist nicht möglich.
 - Für den Fall, dass das Führungszeugnis Eintragungen enthält, bitte ich um Übersendung an:
 - Deutsche Botschaft / Deutsches Konsulat in
zur Einsichtnahme. (Bitte Hinweise auf Seite 2 dieses Vordrucks beachten!)

Die Gebühr für das Führungszeugnis in Höhe von 13 € habe ich (bitte ankreuzen)

- bereits bezahlt. überwiesen am _____ auf das Konto des
Bundesamts für Justiz
Deutsche Bundesbank – Filiale Köln –
BIC: MARKDEF1370, IBAN-Nr.: DE4937000000038001005.
- beigelegt (Scheck).

Meine Personendaten lauten:

Geburtsname:
(Pflichtfeld)

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsdatum:
(TT.MM.JJJJ)

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

**Die Verwendung dieses
Formulars ist nur zulässig,
wenn sich der/die Antrag-
steller/-in im Ausland
befindet!**

Unterschrift der Antrag stellenden Person:

Vorstehende Unterschrift und die persönlichen Daten werden hiermit beglaubigt:

Siegel

Datum

Botschaft

Konsulat

Polizeidienststelle

Behörde

Notar

Bei Übersendung an eine deutsche Behörde sind zusätzlich folgende Angaben nötig:

Verwendungszweck, ggf. Aktenzeichen:

Bezeichnung der Behörde:

Anschrift der Behörde:

Hausanschrift:
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn
www.bundesjustizamt.de

Postanschrift:
53094 Bonn
Germany

Telefon:
+49 228 99 410-5668
Telefax:
+49 228 99 410-5050

Sprechzeiten:
Mo-Fr 09:00 – 11:00 Uhr
Mo-Do 13:30 – 15:00 Uhr

Merkblatt

1. Örtliche Zuständigkeit und Form des Antrags

Jede Person, die **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnt** und das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann einen **schriftlichen** Antrag auf Erteilung eines (Privat-)Führungszeugnisses oder eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde stellen. Der Antrag kann unmittelbar bei der Registerbehörde unter folgender Anschrift gestellt werden:

**Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister -
Sachgebiet IV 2
53094 Bonn**

Die Antrag stellende Person hat ihre Identität und - wenn sie als gesetzliche Vertretung handelt - ihre Vertretungsmacht nachzuweisen. Die betroffene Person kann sich bei der Antragstellung **nicht** durch eine bevollmächtigte Person, auch **nicht** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, vertreten lassen (§ 30 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz - BZRG). Der Antrag muss die vollständigen Personendaten der betroffenen Person enthalten und von ihr persönlich unterschrieben sein. Daneben ist die Übersendungsanschrift für das Führungszeugnis anzugeben. Die Personendaten und die Unterschrift müssen **amtlich** bestätigt sein. Eine solche amtliche Bestätigung (neueren Datums) kann durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder durch eine ausländische Behörde oder notariell erteilt werden. Sollte der Geburtsname vom Familiennamen abweichen, so sind beide Namen zu vermerken. Bei Beantragung eines **erweiterten Führungszeugnisses** ist zudem eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 BZRG vorliegen. Zur Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses für private Zwecke ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

2. Gebühren

Die Gebühr für jedes Führungszeugnis beträgt **13 €**. Die Zahlung kann durch Übersendung eines Schecks oder durch Überweisung auf das nachstehende Konto des Bundesamts für Justiz erfolgen:

**Deutsche Bundesbank - Filiale Köln -
IBAN-Nr.: DE4937000000038001005
BIC/swift-Nr.: MARKDEF1370**

**Verwendungszweck: (Aktenzeichen des Vorgangs - falls vorhanden - oder
Vor- und Nachname der Antrag stellenden Person)**

Schecks sollen grundsätzlich in Euro ausgestellt und auf eine deutsche Bank bezogen sein. Gebühren, die von ausländischen Banken für die Einlösung eines (Auslands-)Schecks erhoben werden, sind der Gebühr für das Führungszeugnis hinzuzurechnen. Fragen zu Zahlungen per Scheck und deren Gebühren können von der jeweiligen ausländischen Bank beantwortet werden.

Bei **Überweisungen** ist die Durchschrift des Überweisungsauftrags an das Bundesamt für Justiz - sofern möglich - mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses zu senden.

Das Führungszeugnis kann erst nach Eingang der Gebühr oder Vorlage des Zahlungsnachweises erteilt werden (§ 8 JVKostG).

3. Verschiedenes

Ein beantragtes (Privat-)Führungszeugnis wird nur an die Antrag stellende Person persönlich an ihre Privatanschrift übersandt. Ein zur Vorlage bei einer Behörde beantragtes Führungszeugnis wird direkt an die Behörde übersandt. In dem Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde ist daher die Anschrift der Behörde sowie der Verwendungszweck und/oder das Aktenzeichen der Empfängerbehörde anzugeben.

Das Führungszeugnis wird nur in deutscher Sprache erteilt. Eine ggf. gewünschte Übersetzung ist von der Antrag stellenden Person selbst zu veranlassen. Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach den Bestimmungen des BZRG. Zur Antragstellung kann das umseitige Antragsformular verwendet werden.

**Antrag auf Befreiung
von der Gebühr für das Führungszeugnis**

Ordnungsdaten	01	02	◀ Geburtstag	
Personendaten	07		◀ Geburtsname	
	08		◀ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname	
	09		◀ Vorname	
	10		◀ Geburtsort	
	11	<input type="checkbox"/> ◀ Deutsche(r)	12	◀ Andere Staatsangehörigkeiten (mehrere durch Komma getrennt)
	14		◀ Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
	15		◀ Geburtsname der Mutter	
	16		◀ Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters	

Ich beantrage Gebührenerlass:

- 1. Wegen Mittellosigkeit.....
- 2. Wegen besonderen Verwendungszwecks

Angabe des Verwendungszwecks:

.....
.....

Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis.
Das Merkblatt finden Sie unter:
www.bundesjustizamt.de (Bürgerdienste).

Bescheinigung der Behörde

- Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.
(Hinweis: Bei Mittellosigkeit von Schülern ist auch die Mittellosigkeit der Unterhaltsverpflichteten zu prüfen.)
- Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.

Dienstsegel-
abdruck

.....
(Behörde)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Raum für weitere Begründung des Antrags:

Raum für Vermerke der Behörde:

Bestätigung Einsichtnahme Führungszeugnis:

Frau/Herr
hat dem Verein am
das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.
_____ Unterschriften der Vereinsvertreter/-innen

Tabelle zur Dokumentation der Einsichtnahme Führungszeugnis:

Tabelle zur Dokumentation

Voraussetzung für die Dokumentation ist die Einwilligung in die Speicherung der Daten, es sei denn, diese ist zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich.

Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Daten nach spätestens 6 Monaten zu löschen.

Name, Vorname	Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Datum Einsichtnahme	Keine Einträge im Sinne von § 72a Abs. 1 SGB VIII	Name der Einsicht nehmenden Person und Funktion	Unterschrift der Einsicht nehmenden Person